

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf einer Ausbildungs- und Durchführungsverordnung für die Pflegeberufe des Landes Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinische Pflegeberufe-Ausbildungs- und Durchführungsverordnung – PflBADVO SH)

Vorbemerkung

Der DBfK Nordwest begrüßt ausdrücklich, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein Gebrauch von der Verordnungsermächtigung macht und damit die Regelungen des Pflegeberufegesetzes auf Landesebene weiter konkretisiert. Negativ anzumerken ist aus unserer Sicht, dass der Verordnungsentwurf sich in keinerlei Hinsicht für die hochschulische Ausbildung erklärt. Es ist nicht erkennbar, inwieweit das Land Schleswig-Holstein die Hochschulen als weiteren Bildungsweg in der Pflegeausbildung fördert.

Folgende Anmerkungen zum Verordnungsentwurf haben wir im Einzelnen:

§ 1 – Begriffsbestimmungen

Unter Absatz 2 bitten wir um eine sprachliche Korrektur: Der Ausdruck „staatlich anerkannte Abschlussprüfungen an einer Pflegeschule“ ist rechtlich nicht zutreffend, sondern es handelt sich um eine staatliche Prüfung an einer staatlich anerkannten Pflegeschule, die zu einem staatlichen Berufsabschluss führt.

§ 3 – Lehrplan

Der DBfK Nordwest begrüßt die Verbindlichkeit des Rahmenlehrplans und Rahmenausbildungsplans der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz für das Land Schleswig-Holstein ausdrücklich.

§ 5 – Lehrkräfte

Der DBfK Nordwest bittet um Berücksichtigung, dass „pflegerische Grundqualifikation“ keine rechtlich zutreffende Bezeichnung für Berufsabschlüsse nach dem Pflegeberufegesetz oder dem Alten- bzw. Krankenpflegegesetz ist. Wir bitten daher um sprachliche Korrektur im Absatz 1.

Für die Durchführung des Unterrichts einschließlich der Praxisbegleitung ist ausschließlich Lehrpersonal mit einer Berufszulassung nach § 1 PflBG in Verbindung mit § 64 PflBG sowie einer pflegepädagogischen Hochschulausbildung einsetzbar. Aus Sicht des DBfK Nordwest fehlt die Erläuterung, wie die verbleibenden 20 % des Lehrpersonals hauptamtlich tätig werden sollen. Personen ohne Berufszulassung und pflegepädagogische Hochschulausbildung sind für die Praxisbegleitung nicht einsetzbar.

Die Fortbildungsverpflichtung in Absatz 2 begrüßen wir ausdrücklich. Diese sollte in Verbindung mit einer noch zu entwickelnden Kriterienliste durch die zuständige Behörde stehen.

§ 6 – Schulleitung

Nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 ist die hauptberufliche Leitung einer Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit abgeschlossener Hochschulausbildung zu besetzen. Der DBfK Nordwest bittet an dieser Stelle um eine Differenzierung: An erster Stelle sollten Personen mit pflegepädagogischem Hochschulabschluss stehen, weitere hochschulische Abschlüsse sollten nachgeordnet platziert werden.

§ 7 – Räumliche Ausstattung der Unterrichtsräume

Der DBfK Nordwest empfiehlt unter Absatz 2 die Ergänzung, dass für den fachpraktischen Unterricht mindestens ein Unterrichtsraum zweckmäßig „im Sinne eines Demoraumes bzw. Skills Labs“ auszustatten ist.

§ 8 – Zwischenprüfung

Der DBfK Nordwest empfiehlt, den Schulen über die Anforderungen der PflAPrV hinaus keine Vorgaben zu machen, wie sie die Zwischenprüfung zu gestalten haben. Das im Verordnungsentwurf ausgewiesene Verfahren erscheint aus unserer Sicht sehr aufwändig vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung fortgeführt werden kann. Aus Sicht des DBfK Nordwest ließe sich die Prüfung verbinden mit Leistungsnachweisen und Beurteilungen über die Praxisanleitung und Praxisbegleitung.

§ 9 – Praktische Ausbildung; Zulassung und Anerkennung von geeigneten Einrichtungen; Pflichtverstoß; Beteiligung der zuständigen Behörde

Unter Absatz 2 Nr. 2 bitten wir um eine Ergänzung des für die Praxisanleitung „geeigneten“ Personals „im Sinne des § 4 Absatz 2 PflAPrV“. Begründung: Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung definiert an dieser Stelle, für welche Einsatzbereiche welche Qualifikation für die Praxisanleitung vorhanden sein muss. Diese unterscheidet sich zwischen den Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinsätzen und den „weiteren Einsätzen“.

Darüber hinaus möchten wir anregen, auch für die psychiatrischen Praxiseinsätze sowie die „Weiteren Einsätze“ nach der PflAPrV geeignete Einrichtungen unter Absatz 2 oder einem zu ergänzenden Absatz aufzunehmen.

Unter Absatz 3 empfehlen wir unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 5 PflBG, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein ein Verfahren der stichprobenhaften und anlassbezogenen Überwachung entwickeln sollte, das der zuständigen Behörde ermöglicht bei Rechtsverstößen im Rahmen der Ausbildung, insbesondere bei nachweislich qualitativ und quantitativ nicht vorhandener Eignung der Ausbildungsstätte, den Ausbildungseinrichtungen die Ausbildung zu untersagen.

Darüber hinaus erlauben wir uns die Anmerkung, dass in der Begründung zu § 9 des Verordnungsentwurfs noch die Angemessenheit eines Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen bzw. Patient*innen zu Auszubildenden ausgeführt wird.

Der DBfK Nordwest merkt an dieser Stelle an, dass das nach dem Pflegeberufegesetz ausgewiesene „angemessene Verhältnis“ von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen nicht allein den Trägern der praktischen Ausbildung zu überlassen ist. Das Verhältnis Auszubildende zu Pflegefachpersonen ist aus unserer Sicht von Seiten der Landesregierung festzusetzen – so wie es auch in anderen Bundesländern erfolgt. Als angemessen betrachten wir ein Verhältnis von drei Auszubildenden zu einer Pflegefachperson (3:1).

§ 10 – Praxisanleitung

Im Hinblick auf die Qualifikation der Praxisanleitungen merkt der DBfK Nordwest an, dass die in 2020 erforderlichen 300 Fortbildungsstunden ein neues Weiterbildungscurriculum verlangen. Für die 100 Stunden Nachqualifizierung der in 2019 begonnenen und in 2020 zu beendenden Weiterbildungen bedarf es abseits des alten 200-Stunden-Curriculums und des neuen 300-Stunden-Curriculums eines passenden Moduls. Der DBfK Nordwest bietet hier gerne Beratung und Unterstützung bei der Konzeption an.

Weitere Anmerkungen

Sehr bedauerlich ist, wie bereits eingangs erwähnt, dass der Verordnungsentwurf keine Regelungen für die hochschulische Pflegeausbildung enthält. Hier fordern wir Vorgaben zur Praxisanleitung und Praxisbegleitung der Studierenden. Diese sind ebenso zu gestalten wie die der beruflichen Ausbildung. Zu beachten ist, dass die Anforderungen an die Kompetenz- und Situationsbasierung, die Wissenschaftsbasierung und an die professionellen Zuständigkeiten bei der Anleitung von Auszubildenden und Studierenden identisch sind, deshalb ist die Anforderung an die Qualifikation der Praxisanleitenden gleichermaßen zu entwickeln. Der DBfK Nordwest empfiehlt eine hochschulische Qualifikation für alle in der Praxisanleitung tätigen Pflegefachpersonen (vgl. DBR 2017).

Das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes sieht auch eine Verordnungsermächtigung für die Überleitung begonnener Ausbildungen nach dem AltPflG und KrPflG vor, die im Entwurf der Durchführungsverordnung nicht aufgegriffen wurde. Im Sinne einer qualitätsvollen Weiterentwicklung der Ausbildung empfiehlt der DBfK Nordwest die Aufnahme einer Überleitungsmöglichkeit nach § 66 PflBG in den Verordnungsentwurf.

Bad Schwartau, 26. August 2019

Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung
DBfK Nordwest e.V.

Swantje Seismann-Petersen
Stv. Vorsitzende des DBfK Nordwest e.V.

Literatur

DBR (Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe) (2017): Pflegeausbildung vernetzend gestalten - ein Garant für Versorgungsqualität, Eigenverlag, Berlin. <http://bildungsrat-pflege.de/wp-content/uploads/2014/10/broschuere-Pflegeausbildung-ernetzend-gestalten.pdf>

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.
Regionalvertretung Nord | Am Hochkamp 14 | 23611 Bad Schwartau
Telefon: +49 511 696844-0 | E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de